**FAQs**

**und die Beantwortung der Ressorts**

**Staatskanzlei**

**Was bedeutet die Aussetzung des Studien- und Lehrbetriebes in Präsenzform sowie der Präsenzprüfungen für die Universität des Saarlandes?**

Die Universität des Saarlandes informiert hierzu auf ihrer Website wie folgt:

„Die Prüferinnen und Prüfer können in dringend notwendigen Einzelfällen im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden. Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten (wie Hausarbeiten, Bachelor-, Master, Staatsexamensarbeiten) entsprechend im Umfang der Verschiebung anzupassen. Die Forschungsarbeit an der Universität soll so organisiert werden, dass keine Präsenz an den Standorten der Universität des Saarlandes notwendig ist. […] Wichtige Forschungsinfrastrukturen sind zu gewährleisten. Kritische Forschungs-tätigkeiten werden soweit möglich umgesetzt. Dazu zählen Tätigkeiten, die mit der Forschung der aktuellen Coronapandemie und der klinisch relevanten Diagnostik zu tun haben. Auch Forschungstätigkeiten, die langfristig schwer zu reorganisieren sind, oder deren Unterbrechung zum Verlust wesentlicher, empfindlicher Daten gehören. Auch sollen besonders komplexe wissenschaftliche und klinische Studien möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeitsfähigkeit der Universität im Notbetrieb wird sichergestellt auf Basis des Pandemieplans der Universität, der ab morgen in Kraft treten wird und auch weiterführende Notfallplanungen für alle Bereiche der Universität enthält. Die angeordneten Maßnahmen sind getroffen worden vor dem Hintergrund der vom Land zum 17. März angekündigten Schließung des Hochschulbetriebs und der Weiterführung im Sinne eines Notbetriebs.“

Link: <https://www.uni-saarland.de/universitaet/aktuell/artikel/nr/21684.html>

**Was bedeutet die Aussetzung des Studien- und Lehrbetriebes in Präsenzform sowie der Präsenzprüfungen für die htw saar?**

Die htw saar informiert hierzu auf ihrer Website wie folgt:

„Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform wird bis zum 04.05.2020 ausgesetzt.“ „Das Präsidium hat entschieden, den kompletten Prüfungsbetrieb an der htw saar ab morgigem Dienstag, 17.3.2020, bis zum 4.5.2020 auszusetzen. Es finden keine Präsenzprüfungen in diesem Zeitraum statt, abgesagte oder ausgefallene Prüfungen/Klausuren usw. werden nachgeholt. Dabei sollen auch alternative Prüfungsformen bedacht werden. In dringenden Einzelfällen kann mit den betroffenen Studierenden auch eine mündliche Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Das Prüfungsamt ist angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungszeiten (Hausarbeiten, Thesen, ...) entsprechend anzupassen/auf Bedarf zu verlängern.“

„Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten (wie Hausarbeiten, Bachelor-, Master, Staats-examensarbeiten) entsprechend anzupassen. Vorläufig bis zum 24.04.2020 werden im Sinne eines Notbetriebs die wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung sichergestellt. Auch für den Bereich der Forschung ist die Forschung so zu organisieren, dass vorläufig bis zum 24.04.2020 keine Präsenz an den Standorten der Universität und der htw saar notwendig ist. Zu den Standorten zählen auch Forschungslabore in fremden Räumlichkeiten, d.h. für die htw saar z.B. in den Räumlichkeiten des ZEMA. Die Aufrechterhaltung von wichtigen Forschungsinfrastrukturen wie für den Notbetrieb wichtiger Geräte ist zu gewährleisten.   
Für die htw saar bedeutet dies konkret ab sofort: Alle Lehrenden - ob Professorenschaft, LfbA oder Laboringenieure - begeben sich ab einschließlich Dienstag 17.03.2020, ins Home Office. Für die Verwaltung tritt der Notbetrieb laut Not-Geschäftsverteilung mit sofortiger Wirkung in Kraft.“

Link: <https://www.htwsaar.de/>

Darüber hinaus werden seitens der Hochschulen weitere Fragen in eigenständig zusammengestellten FAQ beantwortet. Diese sind unter folgenden Links zu finden:

<https://www.uni-saarland.de/page/coronavirus/faq.html>

<https://www.htwsaar.de/htw/carousel_startseite/corona-update-pruefungsbetrieb-ausgesetzt>

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

# Arbeitsrecht:

## Lohnfortzahlung und Entgeltrisiko

* **Freistellung durch Arbeitnehmer**

Vergütungspflicht des Arbeitgebers bei Nichterfüllung der Arbeitspflicht aufgrund Freistellung durch den Arbeitgeber:

**Arbeitnehmer behalten** infolge der Freistellung gemäß § 615 BGB ihren **Vergütungsanspruch**, ohne Arbeitsleistungen erbringen zu müssen. Sie müssen aber wenn möglich von zu Hause arbeiten, um diesen zu behalten. Über die Sonderregelung eines vorübergehenden HomeOffice entscheidet allein der Arbeitgeber. Bis dahin gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitsort und damit die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dort die Arbeitsleistung zu erbringen.

* **Arbeitnehmer bleibt zu Hause, um Infektionsrisiken im ÖPNV zu vermeiden**

Arbeitnehmer verliert Vergütungsanspruch, weil er Wegrisiko tragen muss.

* **Auftrags- und Rohstoffmangel (Lieferkette bricht zusammen)**

Arbeitgeber muss Arbeitsentgelt weiterzahlen, auch wenn er die Arbeitsleistung wegen nicht vorhandener Aufträge oder Vorprodukte nicht verwerten kann. Ein Ausgleich über Kurzarbeiter grundsätzlich möglich.

Informationen zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

* **Behördliches Beschäftigungsverbot nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Ist der Arbeitnehmer an Corona erkrankt und ein Beschäftigungsverbot angeordnet**, kommt eine Entschädigung in Betracht. Wird während eines Tätigkeitsverbotes eine **Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt**, hat die betroffene Person einen vorrangigen **Anspruch auf Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen** durch den Arbeitgeber und **ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld** von der zuständigen Krankenkasse. Eine Verdienstausfallentschädigung wird für die Dauer der Erkrankung nicht gezahlt.

Bei einem Verdienstausfall von in **Heimarbeit Beschäftigten** und bei **Selbständigen** wird bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, bei den Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit.

Im Saarland ist der der Antrag beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu stellen.

Informationen (Merkblatt und Antragsformular) unter nachfolgendem Link: <https://www.saarland.de/SID-B29D1B9D-A1601E44/221386.htm>

* **Besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn Arbeitnehmer lediglich mittelbar ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können (z.B. geschlossene Kita)?**

Ob Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung ihren Vergütungsanspruch weiter behalten, **hängt von den betrieblichen, arbeits- und/oder tarifvertraglichen Regelungen ab. Grundsätzlich** behält ein **Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Gehalts, wenn er ohne sein Verschulden die Dienstleistung vorübergehend nicht erbringen kann.** Er muss beweisen, dass keine Betreuungsmöglichkeit des Kindes gegeben ist. Ein Entschädigungsanspruch gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) kommt nicht in Betracht, ebenso wenig „Pflegeunterstützungsgeld“ oder „Krankengeld wegen Erkrankung des Kindes“. Empfohlen wird, mit dem Arbeitgeber gemeinsam eine praktikable Lösung zu finden (z.B. Überstundenabbau, Home-Office etc.).

[Ministerin Rehlinger hat eine Ausdehnung des Krankengeldes wegen Erkrankung des Kindes gefordert. Das könnte sich evtl. ändern]

* **Behördliche Schließung des Betriebes:**

[Müsste näher ausgeführt werden, insbesondere wo Entschädigungen geltend zu machen sind]

## Kurzarbeitergeld bei Betriebseinschränkungen

* Das sog. "Arbeit-von-morgen-Gesetz" enthält jetzt befristete Verordnungsermächtigungen, mit denen die Bundesregierung kurzfristig auf die Unwägbarkeiten von Covid-19 reagieren kann.

Das neue Gesetz hält folgende Maßnahmen vor:

* + Kurzarbeit ist möglich, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
  + Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll verzichtet werden können.
  + Auch Leiharbeitnehmer können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
  + Die Sozialversicherungsbeiträge soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) künftig vollständig erstatten.
* Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass ein aufgrund oder infolge des Coronavirus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruht. Also kann **der Arbeitsausfall mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes grundsätzlich kompensiert werden**. **Arbeitsvertraglich setzt die Verkürzung der Arbeitszeit oder deren Ausfall (Kurzarbeit) voraus, dass eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag enthalten ist, Kurzarbeit durch Tarifvertrag möglich ist oder durch eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat angeordnet wird.**
* Die Leistungen aus dem Kurzarbeitergeld bleiben hinter denen aus § 56 IfSG zurück. Auch ist das Verfahren aufgrund der im Regelfall erforderlichen Beteiligung des Betriebsrats bzw. des Erfordernisses einer Einigung mit den Arbeitnehmern deutlich komplexer. **In allen Fällen, in denen Ansprüche aus § 56 IfSG gegeben sind, sind diese daher weitaus besser.**

# Liquiditätshilfen (Programme der SIKB):

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Kontaktdaten:  
**Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft**

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0049-681-3033-0, E-Mail: [info@sikb.de](mailto:info@sikb.de), Internet: [www.sikb.de](http://www.sikb.de/)

**Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH**

**„Standard“ – Ausfallbürgschaft**

* KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) unabhängig von ihrem Alter sind antragsberechtigt. Auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.;
* Betriebsmittelkredite der Hausbanken zur Liquiditätssicherung können mit bis zu 80 % verbürgt werden; o max. Bürgschaftshöhe Mio. € 1,25 je Antragsteller;
* Aval-Provision 1,5 % p.a. / 1,0 % Bearbeitungsgebühr (jeweils zzgl. USt.);
* individuelle Einzelfallprüfung bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonzeptes
* Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank;

**Bürgschaft - „direkt“**

* KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) die mindestens 3 Jahre bestehen sind antragsberechtigt. Auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.;
* Betriebsmittelkredite der Hausbanken zur Liquiditätssicherung können mit bis zu 60 % verbürgt werden; o max. Bürgschaftshöhe T€ 100 je Vorhaben / Antragsteller;
* Aval-Provision 1,5 % p.a. / 1,0 % Bearbeitungsgebühr (jeweils zzgl. USt.)
* Prüfung anhand eines fixen Anforderungskataloges ◊ schnelle Entscheidung binnen 1 Woche möglich;
* Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank;

**Sofort-Kredit-Saarland (neu)**

**10 Mio. Euro Kreditprogramm „Sofort-Kredit-Saarland” des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Unterstützung von Unternehmen**

Um die Liquiditätsengpässe in der saarländischen Wirtschaft und insbesondere im Mittelstand in Folge der Ausbreitung des CoronaVirus abzufedern, erarbeiten das Saarland und die Saarländische Investitionskreditbank (SIKB) derzeit mit Hochdruck ein Programm „Sofort-Kredit-Saarland“.

Es wird Ende März 2020 zur Verfügung stehen. Art des Programms: Darlehensprogramm

* Antragsberechtigt:
  + Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden
  + Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten •
* Das Programm richtet sich grundsätzlich an KMU
* Weitere Voraussetzung: Grundsätzlich bis 31.12.2019 gesunde Unternehmen, die wg. des Coronavirus einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben
* Kreditbetrag: bis zu 500.000 Euro
* Verwendungszweck: Betriebsmittel
* Zinssatz: Bonitätsabhängiger Zinssatz
* Laufzeit: bis zu max. 5 Jahre
* Sicherheiten:   
  Dingliche Sicherheiten sind grundsätzlich nicht zu stellen,   
  lediglich eine persönliche Haftung der maßgeblichen Gesellschafter/Geschäftsführer
* Antragstellung: bei der SIKB (in Abstimmung mit Hausbank)
* Bearbeitungszeit:   
  bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in der Regel innerhalb einer Woche   
  Anträge können voraussichtlich ab Ende März gestellt werden.

# Liquiditätshilfen (KfW – und ERP -Kredite)

**Welche Maßnahmen und Förderinstrumente existieren, um Unternehmen in Deutschland bei Bedarf zu unterstützen?**

**Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf**

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.KfW-und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html) und bei allen Banken und Sparkassen.  
Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001**.**

* + **Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:   
    ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung**

|  |  |
| --- | --- |
| Zielgruppe: | Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen |
| Höchstbetrag: | maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf)maximal 100.000 Euro) |
| Laufzeit: | maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren |
| Sicherheiten: | Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank |

Infos: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/>

* + **Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen: KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)**

|  |  |
| --- | --- |
| Zielgruppe: | Gewerbliche mittelständische Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt |
| Höchstbetrag: | 25 Millionen Euro beziehungsweise 5 Millionen Euro bei Haftungsfreistellung |
| Laufzeit: | a) bis zu 2 Jahren (endfällig) ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter, max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro, max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro) Höchstbetrag: 5 Millionen Euro 50 prozentige Haftungsfreistellung für Hausbank möglich b) bis zu 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr |
| Sicherheiten: | Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern beziehungsweise Haftungsfreistellung bei Variante a) möglich |

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Infos: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/>

* + **Für größere Unternehmen**

für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

# Eigenkapitalstärkung:

**Beteiligungsprogramme und „EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland“**

* Nachrangdarlehensmittel an KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) unabhängig von ihrem Alter (auch Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.) ;
* max. Mio. € 1 je Antragsteller; o individuelle Einzelfallprüfung o Antragstellung **direkt über die SIKB**, idealerweise in Zusammenarbeit mit der Hausbank;
* Die Programmbedingungen sehen eine kurzfristige Liquiditätsunterstützung nicht vor (nur im Rahmen der Erweiterung des Geschäftsbetriebes möglich);

# Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen:

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

* Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
* **Vorauszahlungen können leichter angepasst werden**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
* Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

# E-Mail-Abspann:

Sobald es neue Informationen gibt, werden wir diese auf der Website ‚**Notrufportal Wirtschaft Covid-19‘** (Link: <https://www.saarland.de/SID-7C0008B9-B36433D4/254042.htm>) zur Verfügung stellen bzw. über den Newsletter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bekannt geben, den Sie unter dem Link <https://www.saarland.de/59835.htm> abonnieren können .

# Sonstige FAQs des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

F: Aufhebung **Sonntagsfahrverbot** , ab wann?.

A: Für Rheinland-Pfalz und Saarland ab 14.03.2020

F: Welche **Liquiditäts-Hilfen** gibt es und wie können diese in Anspruch genommen werden?

A: Über die aktuell bereits vorhandenen Kreditprogramme hinaus, erarbeitet das Wirtschaftsministerium derzeit in Kooperation mit der Saarländischen Förderbank SIKB unter Hochdruck ein 10 Mio. € Sofort-Kredit-Programm. Liquiditätsunterstützungen in Form von nicht rückzahlbaren Instrumenten wie Zuschüssen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

F: Gibt es Steuererleichterungen?

A: Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Das umfasst insbesondere:

• Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

• Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

• Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

# Wichtige Links /Downloads:

Infos zu Kurzarbeitergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Informationen auf Erstattung des Verdienstausfalls nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Merkblatt und Antragsformular:

<https://www.saarland.de/SID-B29D1B9D-A1601E44/221386.htm>

**Verkehr**

**Nahverkehr**

Für viele – vor allem kleinere – Verkehrsunternehmen ist die aktuelle Situation existenzbedrohend. Angesichts von Einschränkungen im ÖPNV (durch Schulschließungen, Ausfall von Personal oder wegen der Einstellung grenzüberschreitender Verkehre) brechen Fahrgeldeinnahmen und Vergütungen aus Verkehrsverträgen weg.

Lösung:

Das Land wird seine Abschlagszahlungen auf die vertraglich vereinbarten Bestellerentgelte unverändert fortsetzen und den kommunalen Aufgabenträgern empfehlen, im Busverkehr Gleiches zu tun.  Eingesparte Kosten der Verkehrsunternehmen durch ausfallende Verkehre, wie Energiekosten, werden gegengerechnet. Auf Pönalen wird verzichtet, wenn der Betrieb wegen behördlicher Anordnung oder coronabedingten Personalausfällen ganz oder teilweise eingestellt werden muss.

Das Land prüft, ob die Abschlagszahlungen für gesetzlich oder vertraglich festgelegte Ausgleichszahlungen des Landes (insbesondere Preis-Kosten-Ausgleich bei Schülerabos und die sogn.  Verbundbedingten Kosten im Rahmen des Verbundtarifs) von zweimonatlich auf halbjährlich umgestellt werden können, um die Liquidität der Verkehrsunternehmen zu erhalten. Mit der SNS als Verbund der Verkehrsunternehmen besteht dazu ein intensiver Austausch.

**Ministerium für Finanzen und Euorpa**

* **Hat die aktuelle Entwicklung Auswirkungen auf die Schuldenbremse?**Die Schuldenbremse sieht Ausnahmen für konjunkturelle Einbrüche und für außerordentliche Notsituationen vor. Eine Anpassung der Schuldenbremse ist aus heutiger Sicht daher nicht erforderlich.
* **Kann das Land die finanziellen Folgen der aktuelle Krise bewältigen?**Akute Mehrausgaben können im Rahmen des genehmigten Haushalts getätigt werden. Soweit der haushaltsgesetzliche Rahmen gesprengt würde, wird die Landesregierung einen Nachtragshaushalt auf den Weg bringen. Die Höhe bislang nicht geplante Mehrausgaben sowie zu erwarteten Einnahmeausfälle aufgrund der konjunkturellen Verschlechterung lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.
* **Welche steuerlichen Erleichterungen werden gewährt?**

Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig.

* **An wen kann ich mich bei steuerlichen Fragen wegen der Corona-Krise** **wenden?**

Für Fragen steht Ihr Finanzamt telefonisch gerne zur Verfügung. Um unkompliziert einen Ansprechpartner zu erreichen, wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten können i. d. R. dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes entnommen werden.

* **Die Einkommensteuer/Körperschaftsteuervorauszahlungen sind aufgrund des Umsatzrückgangs zu hoch.**

In diesem Fall können Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mit dem Hinweis auf den Umsatzeinbruch bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden. Durch die Herabsetzung der Vorauszahlungen werden die Steuerzahlungen der geänderten Situation angepasst.

* **Muss ich bei Nichtzahlung bei Fälligkeit aufgrund der Corona-Krise mit steuerlichen Nebenleistungen rechnen?**

Die Finanzbehörden werden in der Regel von der Festsetzung von Stundungszinsen absehen. Auch von der Erhebung von Säumniszuschläge bei Nichtzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt kann zur Bewältigung der Krise abgesehen werden.

**Ministerium der Justiz**

**Justizvollzug:**

**Wie sind Justizvollzugsanstalten vorbereitet?**

Die Justizvollzugsanstalten haben aus Anlass früherer Pandemieszenarien Pandemiepläne erstellt. Diese wurden und werden auf die aktuelle Lage angepasst. Im Übrigen verfügen alle unsere Vollzugsanstalten über eine medizinische Abteilung mit ärztlichem und medizinischem Personal. Daneben werden die Empfehlungen des RKI sowohl in den täglichen Betriebsablauf als auch die grundsätzlichen Planungen einbezogen.

**Hat die Verbreitung von COVID-19 Einfluss auf Ladungen zum Haftantritt oder auf Vollzugslockerungen?**

Zum Haftantritt: Grundsätzlich nein. Bis auf weiteres werden aber keine Verurteilten mehr zum Haftantritt geladen, die eine sog. Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen (zum Verständnis: Eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt an die Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe).

Vollzugslockerungen im geschlossenen Vollzug, z.B. in Form von Ausgängen, wurden bis auf weiteres eingestellt.

**Was ist mit Besuchern der JVA und der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP)?**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus wurden alle Besuche in den Justizvollzugsanstalten und der SKFP untersagt. Damit der Kontakt der Inhaftierten und Patienten zu Ihren Angehörigen und Besuchern gewährleistet bleibt, wurden erhöhte Telefonkontingente eingerichtet.

Aufgrund der aktuellen Situation und zum Schutz der Gefangenen in der JVA wurden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebeten, Besuche in der Justizvollzugsanstalt derzeit auf das notwendigste Maß einzuschränken.

**Welche Schritte werden unternommen, sobald eine infizierte Person registriert wird?**

Infizierte Gefangene und Gefangene mit begründetem Infektionsverdacht würden umgehend isoliert und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Das weitere Vorgehen würde zwischen Justizvollzugsanstalt und Gesundheitsamt eng abgesprochen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Bedienstete und Mitgefangene werden wie durch das Robert-Koch-Institut empfohlen durchgeführt.

**Wie viele mit Corona/COVID-19 infizierte Inhaftierte sind derzeit in den saarländischen Justizvollzugsanstalten bekannt?**

Bislang sind keine infizierten Gefangenen bekannt.

**Gerichte und Staatsanwaltschaften:**

**Sind die saarländischen Gerichte weiterhin für den Publikumsverkehr offen?**

Die saarländischen Gerichte sind auf der Grundlage einer Handlungsanweisung des Ministeriums der Justiz weiterhin für dringende Rechtsschutzangelegenheiten der Bevölkerung geöffnet. Allerdings soll zum Schutz sowohl des Publikums wie der Justizbediensteten der Zugang zu den Gebäuden auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Insbesondere von persönlichen Vorsprachen soll nach Möglichkeit abgesehen werden. Die Gerichte oder Staatsanwaltschaften sind nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen sollte vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Das Ministerium der Justiz hat angeordnet, dass sich die Eingangskontrollen der Justizwachtmeister darauf konzentrieren, an jedem Standort die Sicherheit im – reduzierten – Sitzungsdienst zu gewährleisten sowie eine Sichtkontrolle beim Einlass von Personen auf Erkrankungssymptome vorzunehmen.

**Finden bereits anberaumte Sitzungen statt?**

Die Richter/innen entscheiden über eine eventuelle Sitzungsaufhebung im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit. Aufschiebbare Sitzungen werden in der Regel aufgehoben. Eilsachen, Haftsachen und Fortsetzungstermine finden statt, ebenso die Ermittlungsrichtertätigkeit.

**Werden bei neu eingehenden Verfahren Sitzungen terminiert?**

Auch dies unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Es ist mit Blick auf die Minimierung von Infektionsrisiken jedoch davon auszugehen, dass allenfalls in unaufschiebbaren Eilsachen Sitzungen bzw. Anhörungstermine stattfinden werden. Dies betrifft u. a. betreuungs- und familienrechtliche Verfahren sowie Haftangelegenheiten.

**Wie erhalte ich einen Grundbuchauszug?**

**Wie kann ich Prozess- und Beratungshilfe beantragen?**

Anträge auf Beratungshilfe, Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch und Zeugen- oder Sachverständigenentschädigungen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

**Themenbereich Gesundheit**

* **Können bereits terminierte Prüfungen in der Alten-, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder anderen Gesundheitsfachberufen durchgeführt werden?**

🡪 Unter Einhaltung der hygienischen Maßnahmen und Aussetzung des schulischen (Präsenz-)Unterrichtes, können einzelne Prüfungen nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat D2, im Einzelfall durchgeführt werden.

* **Findet die Ausbildung in der Alten-, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder anderen Gesundheitsfachberufe derzeit statt?**

🡪 Der schulische Unterricht an den Pflegeschulen ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren anstelle des schulischen Unterrichts in dieser Zeit den praktischen Teil ihrer Ausbildung bei ihrem Ausbildungsträger entsprechend ihres Ausbildungsstandes. Schülerinnen und Schüler, die sich in Abschnitten der praktischen Ausbildungen befinden, verlängern diesen Abschnitt.

**Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 für stationäre Einrichtungen**

**Besteht bei leichten Symptomen bereits die Möglichkeit, sich testen zu lassen[[1]](#footnote-1)?**

Ja, wenn:

* man in den letzten zwei Wochen Kontakt zu einem Erkrankten hatte, bei dem im Labor eine COVID-19 Diagnose gestellt wurde.
* man in einem Gebiet war, in dem es bereits zu vielen COVID-19 Erkrankungen gekommen ist
* eine Vorerkrankung besteht oder die Atemwegserkrankung schlimmer wird (Atemnot, hohes Fieber etc.).
* wenn man bei der Arbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Menschen in Kontakt kommt, die ein hohes Risiko für schwere Erkrankungen haben (z.B. im Krankenhaus oder der Altenpflege)
* Ob ein Test indiziert ist, obliegt der Entscheidung eines Arztes (Überweisung). Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren (zuhause bleiben, enge Kontakte < 2 m meiden, Händehygiene einhalten, bei Fremdkontakt (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen).

**Ist ein Test bei Personen ohne jedes Krankheitszeichen sinnvoll1?**

Eine Labordiagnose sollte nur bei Krankheitszeichen zur Klärung der Ursache durchgeführt werden. Wenn man gesund ist, sagt ein Test auf COVID-19 nichts darüber aus, ob man krank werden kann. Zudem würden damit die Testkapazitäten unnötig belastet.

**Wann ist eine Laboruntersuchung auf SARS-CoV-2 sinnvoll1?**

Wenn es sich bei den Betroffenen um begründete COVID-19-Verdachtsfälle handelt, d.h. sie Krankheitszeichen haben und innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und/oder sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet/einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland aufgehalten haben.

**Besteht die Gefahr, sich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) anzustecken1?**

Die Übertragung erfolgt primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann z.B. das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, erscheint daher unwahrscheinlich.

**Welche Hygienemaßnahmen muss das Personal in stationären Einrichtungen ergreifen1?**

* Generell die Umsetzung der Basis- und Händehygiene
* Einhaltung der Hust-/Niesregeln
* Flächendesinfektion

**Welche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gelten für das Saarland ab Mittwoch (18.03.2020)?**

* Veranstaltungen und Versammlungen werden saarlandweit untersagt
* Geschlossen werden sämtliche Einrichtungen die der Freizeitgestaltung dienen und Ladengeschäfte jeder Art.
* Geöffnet bleiben: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Post, Gartenbau-/Tierbedarf, Heilmittelerbringer/Gesundheitsberufe, Reinigungen, Baumärkte, Tierfutterhandel, Tankstellen und der Online-Handel.
* Krankenhäuser müssen Besuchsverbote oder entsprechende Einschränkungen aussprechen
* Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nach landesweiter Vorgabe
* Im Einzelnen treffen die Verbote, Untersagungen und Einschränkungen die Gastronomie und den Einzelhandel, für den nur geringe Ausnahmen definiert werden. Betroffen sind auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Kindertageseinrichtungen.

**Welche Besuchsregelungen gelten in stationären Einrichtungen?**

Die Allgemeinverfügung des saarländischen Gesundheitsministeriums sieht aktuell vor, dass:

* Besuche von Angehörigen, Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden in Einrichtungen nach § 1a und 1b des saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pﬂegequalitätsgesetzes in der Regel unzulässig sind.
* Für Angehörige, vorrangig für Ehegatten sowie Kinder und weitere Angehörige wie Eltern, Geschwister oder Enkel können nur zugelassen werden, wenn nähere Angehörige nicht vorhanden sind/auf einen Besuch verzichten. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (Ein Besuch pro Tag und Bewohner für max. 1 Stunde). Ein Ausnahmefall liegt vor, bei einem Notfall, palliativer Versorgung, Versorgung von Sterbenden oder bei Ehegatten jahrzehntelanger Ehe.
* Für Ergotherapeuten, Podologen, Frisöre und ähnliche Berufsgruppen Ausnahmen zugelassen werden.
* Personen unter 16 Jahren der Zutritt in der Regel nicht gestattet ist.
* Besuche von Personen unzulässig sind, die in den 14 Tagen vor ihrem Besuch entweder:
* Kontakt mit einem positiv auf das Corona-Virus getesteten Person hatten oder
* sich in diesem Zeitraum in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts oder innerhalb von 14 Tagen danach als Risikogebiet ausgewiesen wurde ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogebiete.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)).
* Die Einrichtung kann weitere Beschränkungen vornehmen, wenn hierfür besondere Gründe bestehen (z.B. personelle Sondersituationen, Vorliegen von COVID-19 Fällen etc.).

**Welche Besuchsregelungen gelten in Hospizen?**

Hospize unterliegen Einzelregelungen vor Ort, die der besonderen Situation Rechnung tragen.

**Können die Bewohner die Einrichtungen verlassen?**

Sofern noch keine Quarantäne angeordnet ist, können Bewohner die Einrichtung verlassen. Die Heimaufsicht empfiehlt jedoch, in der Einrichtung zu bleiben, um die Ansteckungsgefahr zu begrenzen.

**Existieren Angebote zur Kinderbetreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer stationären Einrichtung?**

* Das Angebot der Notfallbetreuung gilt nur für besondere Ausnahmefälle und richtet sich primär an diejenigen Kinder, deren Eltern in der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind (z.B. Rettungsdienst, medizinische Einrichtungen, Apotheken, stationäre Betreuungseinrichtungen, ambulante und stationäre Pflegedienste, Berufsgruppen).
* Die Entscheidung über eine Platzvergabe trifft das Jugendamt, mit den beiden Clearingstellen (Kita und Schule)
* Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Kinder zwischen 0-12 Jahren und findet grundsätzlich in der bisherigen Einrichtung des Kindes statt
* Ist die o.g. Notfallbetreuung nicht möglich, können zur notfallmäßigen Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen folgende Ausnahmeregelungen in den jeweiligen stationären Einrichtungen ergriffen werden:
* räumliche Trennung zur Einrichtung (separater Ein-/Ausgang, eigener Hygiene- und Sanitärbereich, separate Verpflegungsmöglichkeit
* Gruppengrößen jeweils bis 5 Kinder
* Betreuung durch vertrauenswürdiges, idealerweise eigenes Personal

**Ministerium für Bildung und Kultur**

**I. Allgemeines zur Schulschließung**

1. **Welche Schulen sind von der Schulschließung betroffen?**

Von der Schulschließung sind grundsätzlich alle Schulen aller Schulformen betroffen.

1. **Warum werden die Schulen geschlossen?**

Die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus steigt weiter deutlich an.

Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens im Saarland und insbesondere zum Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel der Schul-und KiTaschließungen ist es, Kontakte an den Schulen und KiTas, die zu Infektionen führen, für insgesamt sechs Wochen zu unterbinden. So wird erreicht, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt und die notwendigen Ressourcen in der Gesundheitsversorgung aufrechterhalten werden können.

1. **Welche Regelung gilt für Sozialkontakte im außerschulischen Bereich?**

Die Schließung der Schulen dient einer Eindämmung des Coronavirus‘. Wir bitten daher dringend um ein besonnenes Verhalten auch im Privatbereich. Soziale Kontakte sollten auch außerhalb der Schule oder KiTa auf ein Minimum reduziert werden.

1. **Wie werden die flächendeckenden Schulschließungen umgesetzt?**

Von **Montag, 16.3.2020,** bis einschließlich **Sonntag, 26.4.2020,** (Ende der Osterferien) findet an den saarländischen Schulen kein reguläres Unterrichtsangebot statt. Stattdessen werden Schulen ihren Schüler\*innen alternative Kernangebote, auch – aber nicht ausschließlich – über digitale Medien, bereitstellen.

1. **Gilt die Schulschließung auch für Schulleitungen, Lehrkräfte und sonstiges Personal? Müssen Lehrerinnen und Lehrer weiter zum Dienst kommen?**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter (bzw. deren Stellvertreter) sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten zur Anwesenheit verpflichtet, um die Erreichbarkeit und die Notbetreuung in den Schulen sicherzustellen. Die Notbetreuung wird von den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal der FGTS und GGTS gemeinsam geleistet.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst; ein Betretungsverbot für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal besteht nicht. Lediglich unter Quarantäne stehende Personen sind vom Dienst befreit.

In Absprache mit bzw. auf Anordnung der Schulleitung können Lehrkräfte während des Zeitraums der Schulschließung u. a. zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden:

* Erstellen und Verteilen von Unterrichtsmaterialien an die Schüler\*innen, z.B. per E-Mail, Schulportal, etc.
* Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derer, die sich auf die Abschlussprüfungen vorbereiten müssen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail, etc.
* Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
* Betreuung von Schüler\*innen im Rahmen eines Notfallbetreuungsprogramms an der Schule (Lehrkräfte, die schwanger sind, eine entsprechende Vorerkrankung haben oder über 60 Jahre alt sind, sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden).

1. **Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?**

Nein. Aus pädagogischer Sicht ist es daher aber umso wichtiger, dass die Schülerinnen und Schüler das Lernangebot, das die Lehrkräfte bereitstellen, nutzen.

1. **Werden für entfallende Schülerfahrten oder –austauschmaßnahmen Stornokosten erstattet?**

Die saarländische Landesregierung hat entschieden, die Stornokosten für abgesagte Klassenfahrten zu übernehmen.

1. **Müssen Auszubildende weiter in ihren Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat?**

Ja. Die Auszubildenden an den beruflichen Schulen des Saarlandes kommen in dieser Zeit ihren Verpflichtungen in den Betrieben nach. Auszubildende haben einen sogenannten „Ausbildungsvertrag“. Für die Zeit in der Schule werden Sie vom Betrieb freigestellt – diese Zeit wird als Arbeitszeit angerechnet. Entfällt diese Zeit, so gehen Auszubildende ihren Pflichten im Ausbildungsbetrieb nach. Der reguläre Unterrichtsbetrieb wird ab Montag eingestellt, sodass damit einhergehend die Pflichten im Ausbildungsbetrieb wahrgenommen werden müssen.

**FAQ: Informationen zu Abschlussprüfungen**

1. **Was passiert mit den Abschlussprüfungen? Wie wird mit den Übergangsverfahren umgegangen?**

Unser Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird.

Alle Abschlussprüfungen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss, Abitur, berufliche Abschlüsse) werden wie geplant vorbereitet. Nachholtermine sind vorbereitet.

Die Länder garantieren eine gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, so hat sich die Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 12.03.2020 verständigt.

Auch für die Zulassungsfristen werden flexible Regelungen erwogen. Oberstes Gebot aller Planungen ist: Den Schülerinnen und Schülern darf durch diese Notsituation kein Nachteil entstehen. Daher werden flexible und pragmatische Lösungen notwendig sein, die mit pädagogischem Augenmaß umzusetzen sind.

1. **Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten?**

Schülerinnen und Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien etc. von ihren Lehrkräften im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten weiter unterstützt, etwa via E-Mail, Telefon etc. Den Schülerinnen und Schülern wird kein Nachteil entstehen.

**FAQ: Informationen zur Notbetreuung**

1. **Welches Personal übernimmt die Notfallbetreuung?**

Die Notbetreuung wird ausschließlich von unseren Lehrkräften, Erzieher\*innen und dem pädagogischen Personal der FGTS und GGTS betreut und findet an Kitas und Schulen statt.

Vorsicht: Es melden sich aktuell immer mehr Personen oder gewerbliche Einrichtungen, die eine selbstorganisierte Betreuung gegen Geld anbieten. Dies ist so ohne Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt bzw. Landesjugendamt nicht möglich. Um eine solche Betreuung anbieten zu dürfen, müssen Betreuer\*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

1. **Kann man in Betriebskitas eine Notfallbetreuung organisieren?**

Ja. Allerdings gelten auch hier die vorgegebenen Standards der Notbetreuung, d.h. nicht mehr als max. 15 Kinder können gleichzeitig in einem Betrieb betreut werden. Es kann maximal 3 Gruppen mit bis zu 5 Kindern pro Betrieb geben. Jede Gruppe muss in einem eigenen Gruppenraum untergebracht werden und es darf keine Durchmischung der Gruppen stattfinden.

1. **Wie beantragt man die Notfallbetreuung?**

Die Notbetreuung ist schriftlich zu beantragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eltern erhalten das Antragsformular bei Ihrer Schule oder KiTa. Die Schulen sollen die Anmeldungen am Montag, den 16. März an die Kreise bzw. bei den Grundschulen an die Städte und Gemeinden auf Basis notwendiger Angaben weiterleiten. Entscheidungen sollen beim jeweiligen Schulträger getroffen werden.

Die Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen werden von den Kitas an die Kreisjugendämter gemeldet. Entscheidungen sollen vom jeweiligen Landkreis getroffen werden.

Die Notbetreuung wird ab Dienstag, den 17. März organisiert.

[Regelungen für die Notbetreuung in Schulen und KiTas (PDF)](https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Notbetreuung_Schulen_Kitas.pdf)

1. **Für welche Schüler\*innen und KiTa-Kinder wird ein Betreuungsangebot eingerichtet?**

Ein flächendeckendes Betreuungsangebot würde das Ziel, das mit den Schulschließungen erreicht werden soll – die Ausbreitung des Coronavirus‘ zu verlangsamen – unterlaufen.

Bitte versuchen Sie daher, auch wenn Sie zu den **Eltern bzw.** **Erziehungsberechtigten zählen, deren berufliche Tätigkeit für unsere Daseinsvorsorge unverzichtbar ist,** möglichst eine **private Betreuung Ihrer Kinder im persönlichen Umfeld** zu organisieren.

Eine **Notbetreuung** an den Schulen wird eingerichtet für Kinder und Schülerinnen und Schüler (Alter: bis 12 Jahre)

* der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundstufe von Förderschulen sowie
* der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,

**Nachfolgend werden die Einzelheiten der Notbetreuung dargestellt: Personenkreis:**

**Das Angebot richtet sich an bestimmte Gruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind z.B.:**

* hauptberufliche Feuerwehr
* Polizei – Strafvollzugsdienst
* Rettungsdienst
* medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
* stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
* ambulante und stationäre Pflegedienste
* die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs
* kritische Infrastruktur

und keine anderweitige Betreuung möglich ist

sowie an

* berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.

In jedem Fall muss der Bedarf nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

In jedem Fall muss der Bedarf nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung kann auch aus den Kriterien nicht abgeleitet werden. Es handelt sich, wie gesagt, um die Aufrechterhaltung eines Notbetreuungsangebotes.

**Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder**

* keine Krankheitssymptome aufweisen,
* keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
* sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt als solches ausgewiesen worden ist. Sollten 14 Tage seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sein und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, ist eine Teilnahme möglich.

1. **Gilt die Notbetreuung auch für private Schulen?**

Ja, die Notbetreuung gilt grundsätzlich auch für die privaten Schulen.

1. **Wie viele Stunden täglich umfasst die Notbetreuung?**

Die eingerichtete Notbetreuung erstreckt sich maximal auf einen Zeitraum von 8.00 bis 16.00 Uhr. Damit möglichst viele von dem Angebot profitieren können, wird darum gebeten, nur den absoluten Mindestbedarf zu beantragen.

1. **Spricht etwas dagegen, wenn die Großeltern die Betreuung während der Zeit der Schulschließung übernehmen?**

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen stellen Personen über 65 Jahre eine besonders gefährdete Risikogruppe dar. Es sollte deshalb sehr gründlich abgewogen werden, ob Großeltern die Betreuung ihrer Enkelkinder in der jetzigen Situation übernehmen.

1. **Was sollen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte machen, die keine alternative Betreuungsmöglichkeit haben, aber keine Möglichkeit haben, Urlaub zu nehmen oder Heimarbeit zu leisten?**

Ist das Kind selbst erkrankt, kann ein Anspruch nach Krankenversicherungsrecht auf Kinderkrankengeld unter den Voraussetzungen des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Für die Dauer des Bezugs von Kinderkrankengeld – für jedes Kind bis zu 10 Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr – besteht dann ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen den Arbeitgeber. Für Fragen sollten sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte an die Krankenversicherung wenden.

Ist das Kind gesund und können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht zur Arbeit erscheinen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, muss der Arbeitgeber umgehend darüber informiert werden. Es sollte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (Urlaub, Abbau von Überstunden, Homeoffice, vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit, Änderung der Arbeitszeitverteilung).

1. **Wer zahlt das Gehalt für Eltern, die aus Betreuungsgründen zuhause bleiben müssen?**

Unter Umständen könnte sich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung aus der Vorschrift des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergeben. Darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ihren Lohn weiter beziehen, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch „ein in ihrer Person liegendes unverschuldetes Leistungshindernis“ ausfallen. Diese Regelung kann aber im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen sein, was in der Praxis oft der Fall ist.

Deshalb ist es auf jeden Fall wichtig, dass die betroffenen Eltern das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und gemeinsam klären, welche Lösung für alle Beteiligten am besten ist.

Ausführliche Informationen dazu stellt auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html> zur Verfügung.

**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

**- Wenn Reise, Urlaub oder Veranstaltung abgesagt werden –**

Das Coronavirus breitet sich weiter aus und wird nicht nur heute sondern auch in naher Zukunft den Verbraucheralltag beeinträchtigen. Reisen wurden bereits geplant und der Urlaub gebucht. Verbraucherinnen und Verbraucher sind verunsichert, ob sie überhaupt noch eine Reise antreten sollen oder welche Folgen beispielsweise eine Stornierung hat In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen. Einige häufige versuchen wir hier unter FAQ zu beantworten. Da die Verbraucherreiserechte letztlich aber immer mit Blick auf den individuellen Fall geklärt werden müssen empfehlen wir Ihnen auch die Beratung und Informationen der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V. (www.verbraucherzentrale-saarland.de) oder des Europäischen Verbraucherzentrums EVZ (www.evz.de) zu nutzen.

Darauf sollte Sie grundsätzlich achten:

* Sollten Sie eine Reise gebucht haben, studieren Sie aufmerksam die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB´s).
* Informieren Sie sich rechtzeitig und regelmäßig über die aktuelle Lage.
* Beachten Sie die grundsätzlichen Hygieneregeln auch während der Reise.
* Nehmen Sie die behördlichen Empfehlungen und Anordnungen ernst.

**FAQ**

Bei allen Fragen hinsichtlich der Reiserechte gilt es grundsätzlich zu unterscheiden zwischen einer Pauschalreise und einer Individualreise (beispielsweise Flug und Hotel bei unterschiedlichen Anbietern). Wer eine Pauschalreise gebucht hat, ist grundsätzlich besser geschützt.

**Ich habe eine Pauschalreise gebucht. Kann ich wegen dem Coronavirus die Reise stornieren?**

Hat das Auswärtigen Amtes vor Reisebeginn, aber nach der Buchung, eine Reisewarnung für das Reiseziel ausgesprochen, kann von der geplanten Reise regelmäßig kostenfrei zurückgetreten werden. Der Reiseveranstalter kann keine Entschädigung für einen solchen Rücktritt bei sogenannten „unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen“ verlangen. Letztlich entscheidend sind die Gegebenheiten vor Ort. Aktuelle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes finden sich unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>.

**Welche Auswirkungen haben die Einschätzungen des Auswärtigen Amtes auf meine Reiserechte?**

Die Einschätzungen des Auswärtigen Amtes sind ein objektives Indiz für bestehende Gefahren für Reisende. Gerichte orientieren sich bei der Beurteilung von Ansprüchen von Reisenden daher häufig an Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes.

Das Auswärtige Amt kann unterschiedliche Einschätzungen anderer Länder aussprechen. Eine Reisewarnung wegen konkreter Gefahren für Leib und Leben – wie derzeit bei der chinesischen Provinz Hubei – begründet „unvorhergesehene und außergewöhnliche Umstände“ (ehemals „höhere Gewalt“).

Wenn dagegen von einer Reise in bestimmte Gebiete „abgeraten wird“, ist dies keine Reisewarnung, sondern eine Reiseempfehlung.

Liegt keine Reisewarnung vor, bleibt es eine Kulanzentscheidung des Reiseveranstalters. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Reiseveranstalter auf.

Daher gilt: Rät das Auswärtige Amt vor einer nicht notwendigen Reise in ein bestimmtes Gebiet ab, ist das keine Reisewarnung. Es muss ausdrücklich gewarnt werden.

**Welche Folgen hat ein Einreisestopp für mich?**

Bei einem Einreisestopp in das Einreiseziel kann die Reise storniert werden und das bereits gezahlte Geld zurückverlangt werden. Stornierungskosten entstehen nicht.

**Wenn bestimmte touristischen Attraktionen meines Pauschalreisepakets ausfallen, kann ich dann zurücktreten?**

Kommt es zu erheblichen Veränderung im Reiseablauf, können z.B. Sehenswürdigkeiten, die einen wesentlichen Teil der Pauschalreise ausmachen, nicht wahrgenommen werden, kann dies ebenfalls ein Grund für einen kostenlosen Rücktritt sein. Sie sollten hier aber in jedem Fall bei dem Veranstalter vorher nachfragen.

**Was passiert, wenn der Veranstalter die Reise absagt?**

Sagt der Reiseveranstalter die Pauschalreise von sich aus ab, muss er den Reisepreis erstatten.

**Ich habe eine Individualreise gebucht, kann ich den Flug kostenfrei stornieren?**

In vielen EU-Ländern ist es von der Kulanz der Airline abhängig, ob sich der Flug kostenfrei stornieren lässt. Hat die Airline den Flug kurzfristig annulliert, haben Passagiere die Wahl zwischen Erstattung des Flugpreises, dem Rückflug zum Abflugsort oder einer Ersatzbeförderung. Erkundigen Sie sich in jedem Fall rechtzeitig bei Ihrer Fluggesellschaft.

**Habe ich Anspruch auf eine Entschädigung von der Fluggesellschaft?**

Wenn ein Flug seitens der Fluggesellschaft gecancelt wird, kommt es auf den Grund der Absage an. Lohnt sich der Flug für die Fluggesellschaft allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Anders ist der Rechtsanspruch, wenn „unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände“ (ehemals höhere Gewalt) vorliegen. In diesen Fällen besteht kein Entschädigungsanspruch durch Flugreisende. Ob es sich bei der Corona-Pandemie um einen solchen Fall handelt, hängt entscheidend von den jeweiligen Umständen ab und muss daher im Einzelfall entschieden werden.

Unterstützung können die Verbraucherzentrale des Saarlandes ([www.verbraucherzentrale-saarland.de](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de)) oder die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr ([www.soep-online.de](http://www.soep-online.de)) bieten.

Solange der Flug wie gewohnt seitens der Fluggesellschaft durchgeführt wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Flugpreises wegen Sorge vor einer Ansteckung am Reiseziel. Als Flugreisender ist man nicht zum Antritt des Fluges verpflichtet, hat jedoch auch keinen Anspruch, von dem Beförderungsvertrag zurückzutreten und den Flugpreis zurückzuverlangen.

**Kann ich mein Hotel kostenfrei stornieren?**

In der Regel legen die Hotelbetreiber in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB´s) fest, in welchen Fällen die Zimmer kostenlos storniert werden dürfen, ob Stornogebühren erhoben werden oder ob der gesamte Betrag gezahlt werden muss. Lesen Sie die AGB´s aufmerksam durch.

**Greift meine Reiserücktrittversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus?**

Inwieweit Ihre Reiserücktrittsversicherung greift, hängt in erster Linie von den individuellen Vertragsbedingungen ab. Epidemien oder Terror sind in der Regel von der Versicherung ausgeschlossen. Normalerweise greift eine Reiserücktrittsversicherung bei Unfällen, schweren Verletzungen oder unvorhersehbaren Erkrankungen. Dabei verlangen Versicherungen die Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Angst, an dem Coronavirus zu erkranken, genügt nicht, um den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

**Wie verhält es sich bei einem Zugausfall oder einer Verspätung im Zusammenhang mit dem Coronavirus?**

Es gelten die Fahrgastrechte. Hierbei handelt es sich um Ansprüche wegen Verspätung oder Ausfall von Zügen. Sie gelten seit 2009, als die "europäische Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr" in Kraft trat. Fahrgastrechte gelten einheitlich im Eisenbahnverkehr in Deutschland und in Europa und räumen den Reisenden gleiche Rechte bei allen Eisenbahnunternehmen ein. Die EU beabsichtigt zwar Ansprüche bei höherer Gewalt auszuschließen, aber noch gilt, dass die Ansprüche auf Entschädigung auch bei höherer Gewalt geltend gemacht werden können. Auskunft über die Entschädigungsleistungen im Einzelnen enthält die Broschüre „Verbraucherechte im Reiseverkehr“ des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, die über die Homepage des Ministeriums abrufbar ist ([www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de)). Die Bundesbahn stellt ebenfalls umfangreiche Informationen zur Fahrgastentschädigung bereit: [www.bahn.de](http://www.bahn.de); Stichwort Fahrgastrechte.

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hält die Bahn zur Zeit für Ihre Kunden einige Kulanzangebote bereit: So können Reisende mit Fahrscheinen in die vom Coronavirus betroffenen Gebiete in Italien ihren Fahrschein kostenfrei erstattet bekommen, wenn sie ihre Reise nicht mehr antreten möchten. Gleiches gilt auch für Reisende mit einer Fahrkarte der Deutschen Bahn, bei denen der konkrete Reiseanlass aufgrund des Coronavirus entfällt (z.B. offizielle Absage einer Messe, eines Konzerts, Sport-Events o.ä.). Wir empfehlen, dringend bei der Deutschen Bahn nachzufragen.

**Wie ist die Rechtslage, wenn Fußballspiele, Konzerte und andere Veranstaltungen abgesagt werden?**

Wenn ein Event von dem Veranstalter abgesagt wird, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Rückzahlung des Ticketpreises. Hierzu empfiehlt es sich, direkt mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen. Zu beachten ist, dass der Veranstalter der Vertragspartner und damit der richtige Ansprechpartner für etwaige Rückzahlungsansprüche ist.

Bei einer Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Termin können die Tickets zurückgegeben werden, wenn der neue Termin nicht zusagt.

Auch wenn die Veranstaltung wie gewohnt stattfindet, können Tickets natürlich freiwillig zurückgegeben werden; in diesem Fall besteht allerdings kein Anspruch auf den Ticketpreis. Möglicherweise zahlen die Veranstalter den Preis aus Kulanz zurück.

Weitere Informationen und Beratung bietet die Verbraucherzentrale des Saarlandes ([www.verbraucherzentrale-saarland.de](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de)).

## Arbeitsschutzmaßnahmen und

## Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Das Coronavirus breitet sich rasch weiter aus. Das führt zu einer Reihe von Nachfragen zu Risiken am Arbeitsplatz, möglichen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie zu Beschäftigungsver­boten und Beschäftigungsbeschränkungen bei Schwangeren und stillenden Müttern.

Wie bei jeder anderen Infektionskrankheit sind eventuelle Risiken am Arbeitsplatz im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfassen und zu bewerten. Dabei sind in diesem Fall die Vorschriften der Biostoffverordnung von besonderer Bedeutung. Es ist die Pflicht der Arbeitgeber, ihre Beschäf­tigten zu eventuellen Risiken zu unterrichten und zu Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Daher ist es das Recht aller Beschäftigten, sich bei ihren Arbeitgebern zu erkundigen, ob und welche In­fektionsrisiken bei der jeweiligen Beschäftigung auftreten können und welche Schutzmaß­nahmen einzuhalten sind. Notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist vom Arbeitgeber zur Ver­fügung zu stellen.

Allgemeingültige Aussagen sind in diesem Bereich schwierig, da sich die Risiken einerseits aus den jeweiligen Tätigkeiten am Arbeitsplatz, aber auch aus der konkreten Arbeitsumgebung und den Arbeitsabläufen sowie den Arbeitsmitteln ergeben können.

Hilfestellung bei der Beurteilung der Risiken und der daraus abzuleitenden Maßnahmen geben die Experten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie das Robert-Koch-Institut. Zum Schutz vor einer möglichen Exposition mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 findet der Be­schluss 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ Anwendung.

**Aktuelle Empfehlungen zu konkreten Fragestellungen zum Schutz vor Infektionen durch das Corona-Virus sind auf folgenden Seiten zu finden:**<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ_node.html>

**Empfehlung zum Ressourcen-schonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken, die vom RKI in Abstimmung mit dem Ad-Hoc-Arbeitskreis zum SARS-CoV-2 des ABAS erstellt worden ist:** <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.html>

**Zu Fragen von Schwangerschaft und Mutterschutz gibt es erste Rückmeldungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG):**

[https:dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-saeuglinge-1181](https://dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-saeuglinge-1181)

**Das German Board and Colleg of Obstetrics and Gynecology gibt Hinweise zu spezifischen Risiken der COVID-19-Virusinfektion für schwangere Frauen und ihre Familien**

Link: [GBCOG FAQ für schwangere Frauen und ihre Familien](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwiH9pn6k6HoAhUD-qQKHSRwB-IQFjAAegQIBBAB&url=https%3A%2F%2Fwww.dggg.de%2Ffileadmin%2Fdocuments%2FWeitere_Nachrichten%2F2020%2F20200312_GBCOG_FAQ_Corona.pdf&usg=AOvVaw2w81Ww64wsH1bX8QwZZJEj)

**Die Nationale Stillkommission hat eine Stellungnahme zu Stillen und COVID-19 mit weiterführenden Informationen abgegeben:**

<https://www.mri.bund.de/de/themen/nationale-stillkommission/stellungnahmen/stillen-covid-19/>

* Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf Tätigkeiten mit Biostoffen unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren, einschließlich der psychischen Faktoren, umzusetzen. Die jeweils betroffenen Interessensvertretungen sind zu beteiligen.
* Der Arbeitgeber hat erforderliche Schutzmaßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Gefähr­dungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu treffen. Bei Einhaltung dieser Regel oder einschlägiger konkretisierender Be­schlüsse des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (siehe [TRBA 100 bis TRBA 250, Beschluss 60](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html)9) ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind (Vermutungswirkung). Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet wird.
* Zum Schutz der Beschäftigten vor einer tätigkeitsbedingten Infektionsgefährdung sind primär sol­che Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die eine Ergänzung durch arbeitsmedizinische Vorsorge nicht erfordern. Dafür sind vorrangig technische und organisatorische Schutzmaßnah­men nach dem Stand der Technik festzulegen, denn persönliche Schutzmaßnahmen sind nicht geeignet, die Erforderlichkeit arbeitsmedizinischer Vorsorge aufzuheben. Da die Beurteilung dieser Frage kompliziert sein kann, ist es ratsam, den nach DGUV Vorschrift 2 zuständigen Betriebsarzt zu beteiligen.
* Sind Anlässe für Angebots- oder Pflichtvorsorge nach dem Anhang Teil 2 der [ArbMedVV](https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/) bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen erfüllt, hat der Arbeitgeber Vorsorge in regelmäßigen Abständen zu veranlassen (§§ 4 und 5 ArbMedVV).

Für das neuartige Coronavirus steht zurzeit noch kein wirksamer Impfstoff zur Verfügung. Bei der Durch­führung der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV sind die Informationen des Robert-Koch-Institutes zu nutzen. Die geeigneten Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind vom Arbeit­geber unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss angegebenen Schutzmaßnahmen festzu­legen und zu veranlassen. Weitere Hinweise enthält die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biolo­gischen Arbeitsstoffen“.

Neben den Regelungen der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ kommt bei den hier zu beachtenden Übertragungswegen neben den Anforde­rungen an den Atemschutz auch der Händehygiene eine besondere Rolle zu.

Grundsätzlich sollen respiratorische Sekrete in Einwegtüchern aufgenommen und anschließend z. B. in dichten Kunststoffsäcken/-beuteln hygienisch entsorgt werden.

Die Verwendung von FFP2- oder FFP3-Masken ist bei der Untersuchung, Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten, die erkrankt sind oder die als Verdachtsfall gelten erforderlich. Im Ein­zelfall kann eine FFP3-Maske auch bei leichteren Fällen erforderlich sein, wenn z. B. körperlich schwer gearbeitet wird oder ungünstige klimatische Verhältnisse vorliegen. Diese Fälle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz festzustellen. Müssen Atem­schutzgeräte getragen werden, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach ArbMedVV Pflicht.

1. **Frage: Können unverpackte Lebensmittel aus dem Einzelhandel, wie Obst und Gemüse, die neuen Coronaviren übertragen?**

Antwort: Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, <https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html> ) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/042-uebertragung-coronavirus-importierte-lebensmittel-unwahrscheinlich.html> ) weisen darauf hin, dass es derzeit keine Fälle gibt, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder etwa durch importierte Bedarfsgegenstände mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel oder importierte Produkte unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Gefährdete Personen können beispielsweise auf Rohkost verzichten und auf durcherhitztes Obst und Gemüse zurückgreifen.

1. **Frage: „Kann ich mein in Frankreich eingestelltes Pferd nach Deutschland** **zurückholen, damit ich es hier nutzen kann“?**

Antwort: „Ihr Pferd muss bei einem Grenzübertritt die üblichen tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllen (Stichwort: TRACES-Bescheinigung und amtstierärztliche Untersuchung). Zusätzliche tiergesundheitliche Anforderungen in Zusammenhang mit dem aktuellen Coronavirusgeschehen gibt es nicht. Es existieren bisher auch keine Hinweise darauf, dass Pferde mit dem Coronavirus infiziert wurden oder das Virus verbreiten können. Informationen zu grenzüberschreitenden Tiertransporten erteilt das LAV: <https://www.saarland.de/lav.htm> .

Unabhängig davon sind bei einem Grenzübertritt die derzeit geltenden Beschränkungen für den Personenverkehr zu beachten“.

1. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\_Liste.html [↑](#footnote-ref-1)